

## Information 175

### Die Aufgabenverteilung in der Organisation von Sicherheit und Gesundheit



Ausgabe 2022-05

Den einzelnen Akteuren im Arbeitsschutz sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugeordnet:

#### **Unternehmer/in**

- Erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren treffen
- Die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anpassen
- Eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten anstreben
- Eine geeignete Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aufbauen
- Personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen bereitstellen
- Die Wirksamkeit von Maßnahmen kontrollieren
- Relevante Aufzeichnungen führen und dokumentieren
- Direktions- und Hausrecht ausüben

#### **Führungskräfte**

- Wahrnehmen der von der Unternehmensleitung übertragenen Pflichten
- Gefährdungsbeurteilung durchführen sowie Maßnahmen umsetzen
- Sichere Arbeitsmittel gewährleisten, das heißt auch Instandhaltung und Prüfungen organisieren
- Kontrollpflicht der Wirksamkeit von Maßnahmen
- Auswahl von zuverlässigen und fachkundigen Beschäftigten
- Durchsetzung von Maßnahmen
- Kontrollpflicht der Wirksamkeit von Maßnahmen
- Stoppen oder Sperren bei z. B. defekten Arbeitsmitteln, mangelhaften Anlagen oder unsicheren Handlungen
- Relevante Aufzeichnungen führen und dokumentieren
- Beschäftigte zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit motivieren
- Gegebenenfalls Unterstützung von Experten einholen
- Probleme im Arbeitsschutz an Unternehmer/in melden

#### **Beschäftigte**

- Wahrnehmen der von den Führungskräften übertragenen Pflichten
- Durchführen von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Beachten der Arbeitsanweisungen und Vorschriften
- Mängel beseitigen oder an Vorgesetzte melden
- Übernehmen spezieller Sicherheitsfunktionen, z. B. als Brandschutzhelfer
- Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzen

## Information 175

### **Betriebsrat**

- Mitbestimmen bei Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Gesundheitsschutz
- Überwachen der Einhaltung von Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- Unterstützen der am Arbeitsschutz beteiligten Stellen (zuständige Arbeitsschutzbehörde, BGHW)
- Vorschlagen und Durchsetzen von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit

### **Betriebsarzt/-ärztin**

- Unterstützung der Unternehmensleitung beim Arbeitsschutz und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes
- Beraten der Unternehmensleitung und der sonst für den Arbeitsschutz zuständigen Personen
- Arbeitsmedizinisches Untersuchen, Beurteilen und Beraten der Beschäftigten, Erfassen und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes, z. B. durch Betriebsbegehungen und Unfalluntersuchungen
- Hinwirken auf sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten durch Schulungen
- Zusammenarbeit mit allen Akteuren des Arbeitsschutzes

### **Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)**

- Unterstützung der Unternehmensleitung beim Arbeitsschutz und in allen Fragen der Arbeitssicherheit
- Beraten der Unternehmensleitung und der sonst für den Arbeitsschutz zuständigen Personen
- Sicherheitstechnisches Überprüfen von Betriebsanlagen und Arbeitsmitteln
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes, z. B. durch Betriebsbegehungen und Unfalluntersuchungen
- Hinwirken auf sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten durch Schulungen
- Zusammenarbeit mit allen Akteuren des Arbeitsschutzes

### **Sicherheitsbeauftragte (SiB)**

- Unterstützen der Unternehmensleitung oder der Führungskräfte bei der Durchführung des Arbeitsschutzes
- Kontrolle des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen
- Unterrichten der Unternehmensleitung und der Führungskräfte über bestehende Mängel und Unfallgefahren
- Überwachen der Beseitigung gemeldeter Mängel
- Anhalten der Arbeitskollegen/-kolleginnen zu sicherheitsgerechtem Verhalten
- Ermitteln von Unfallursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung

## Information 175

### Der Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss ist bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten von der Unternehmensleitung mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Unternehmer/der Unternehmerin oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestellten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten/-ärztinnen,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- den Sicherheitsbeauftragten.

Nach § 178 Abs. 4 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen. Sie ist daher zu allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses einzuladen.

### Rechtsquellen/Schriften

- Bürgerliches Gesetzbuch; Handelsgesetzbuch; Gewerbeordnung
- Sozialgesetzbuch VII und IX (SGB VII, SGB IX)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 2
- BGHW-Kompakt *Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung* (M 114 bis M 116)